

Satzung

des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V.

vom 1. Januar 2012

in der Fassung vom 24. November 2016

§ 1 (Der Bundesverband)

- (1) Der Verband führt den Namen Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. (im folgenden Bundesverband genannt).
- (2) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Gerichtsstand ist Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Ziele und Aufgaben)

- (1) Der Bundesverband vertritt die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Unternehmens- und Personalberatungen in Deutschland. Er unterstützt seine Mitglieder bei deren beruflicher Tätigkeit.
- (2) Der Bundesverband verfolgt keinen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied können nur selbstständige natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften werden, die nachweislich in der Unternehmens- und/oder Personalberatung tätig sind und die fachlichen, persönlichen und unternehmensbezogenen Qualifikationen gemäß der Aufnahmeordnung des Bundesverbandes erfüllen und mindestens ein Büro in Deutschland unterhalten (ordentliche Mitgliedschaft). Über den Antrag entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied desjenigen Fachverbandes, in dessen Aufgabengebiet der wesentliche Tätigkeitsschwerpunkt des Antragstellers liegt. Will das Vorstandsmitglied des zuständigen Fachverbandes einer Empfehlung der Geschäftsführung nicht folgen, trifft das

Vorstandsmitglied des Fachverbandes die Aufnahmeentscheidung gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

(3) Seniorsmitglied kann eine natürliche Personen werden, die ihre Berufstätigkeit aus Altersgründen nachweisbar aufgeben hat und bisher - entweder selbst oder als Vertreter eines Mitglieds - mindestens fünf Jahre Mitglied im Bundesverband war. Über den Wechsel der Mitgliedschaft beschließt der für Finanzen zuständige Vizepräsident / das Präsidium. Es hat das passive Wahlrecht und das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung; ein Recht auf Veröffentlichung in der Mitgliederliste besteht nicht.

(4) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um den Berufsstand besonders verdient gemacht hat. Es wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Es hat das passive Wahlrecht und das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung; ein Recht auf Veröffentlichung in der Mitgliederliste besteht nicht. Eine ordentliche Mitgliedschaft bleibt von der Ehrenmitgliedschaft unberührt.

(5) Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist unter sinngemäßer Anwendung der Aufnahmebestimmungen der Aufnahmeordnung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Geschäftsführung.

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung in ihren Berufsangelegenheiten. Sie sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse - insbesondere die Berufsgrundsätze - des Bundesverbandes gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, den Bundesverband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Dies umfasst etwa die Verpflichtung, unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach dessen Eintritt mitgliedschaftsrelevante Ereignisse - beispielsweise Sitzverlegung, Wechsel der Rechtsform - der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)

(1) Sind die Voraussetzungen der Mitgliedschaft dauerhaft nicht mehr gegeben, endet sie mit sofortiger Wirkung. Der Bundesverband hat jederzeit die Möglichkeit, das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft zu überprüfen.

(2) Ein Austritt ist spätestens drei Monate zum Ende eines Geschäftsjahres textlich gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit Eintritt des Vermögensverfalls. Dieser wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder das Mitglied in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(4) Ein Ausschluss ist auf Empfehlung des Verbandsgerichts durch sofort wirksamen Beschluss der Verbandskonferenz möglich, wenn das Mitglied einmalig oder wiederkehrend erheblich gegen die Satzung, die Berufsgrundsätze oder andere Normen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verbandsgerichtsordnung des Bundesverbandes verstoßen oder das Ansehen des Bundesverbandes gröblich geschädigt hat. Näheres regelt die Verbandsgerichtsordnung.

(5) Ein Ausschluss ist auf Empfehlung der Geschäftsführung durch sofort wirksamen Beschluss der Verbandskonferenz möglich, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Erinnerung und schriftlich erfolgter Androhung des Ausschlusses nicht zahlt und auch keinen tragfähigen Antrag auf Stundung unter Vorlage eines angemessenen Tilgungsplans stellt.

(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Bundesverband gemäß der vorstehenden Absätze endet, verlieren mit Tage des Ausscheidens jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Fällige oder bereits eingezahlte Beiträge und/oder Umlagen entfallen nicht bzw. werden nicht zurückgezahlt. Mit dem Tag des Ausscheidens endet das Recht, auf eine Mitgliedschaft im Bundesverband – gleichwelcher Art und Weise – hinzuweisen.

§ 6 (Organe)

Die Organe des Bundesverbandes sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und die Verbandskonferenz.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Änderungen der Satzung
- b) Änderungen der Aufnahmeordnung und der Wahlordnung,
- c) der Beitrags- und Finanzordnung einschließlich der Beitragshöhe und Umlagen,
- d) Verbandsgerichtsordnung und der Wahl des Verbandsgerichts,

- e) die Berufsgrundsätze und ihre Änderung,
- f) die Wahl des Präsidiums,
- g) den Haushalt und der Wahl der Rechnungsprüfer,
- h) Umlagen der Mitglieder zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs,
- i) der Entlastung des Präsidiums,
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Wahl von Ehrenpräsidenten,
- k) die Auflösung des Bundesverbandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Präsidium einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt, einberufen werden.

(3) Die Einladung erfolgt wahlweise per einfachem Brief, Fax oder E-Mail durch das Präsidium. Sie ist spätestens 30 Tage vor der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden. Anträge auf Erweiterung bzw. Änderung der Tagesordnung sind mit schriftlicher Begründung spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung einzureichen. Über die Zulassung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Erweiterungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung an die Mitglieder zu versenden.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten; dies gilt auch für Beschlüsse, die mit anderer als mit einfacher Mehrheit zu treffen sind. Beschlüsse können binnen 30 Tagen nach Versendung des Beschlussprotokolls schriftlich gegenüber dem Präsidium gerügt werden; hilft das Präsidium der Rüge nicht ab und will der Beschwerdeführer die Rüge aufrechterhalten, muss er unverzüglich Klage erheben.

(5) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich, durch ihre Vertreter oder eine schriftlich bevollmächtigte Person aus. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen

erfolgen durch Heben der Stimmkarten; schriftliche (geheime) Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

(6) Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(7) Einzelheiten - insbesondere über die Stimmgewichtung, Abstimmungsregeln und Stimmrechtsübertragungen - regelt die Abstimmungs- und Wahlordnung.

§ 8 (Präsidium)

(1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Es beschließt insbesondere über die verbandspolitischen Strategien, Ziele und Richtlinien. In wichtigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist das Präsidium berechtigt, Maßnahmen zu treffen. Es hat in diesen Fällen alsbald die Billigung der zuständigen Organe einzuholen.

(2) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts und besteht aus dem Präsidenten und bis zu fünf Vizepräsidenten; diese müssen einem Mitgliedsunternehmen angehören. Jedes Mitglied des Präsidiums ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Bundesverbandes berechtigt. Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglied des Vorstands eines Fachverbandes oder des Verbandsgerichts sein. Die Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums werden in einer Präsidiumsgeschäftsordnung festgelegt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(3) Das Präsidium wird für zwei Geschäftsjahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsident aus seinem Amt aus und ist ein Nachfolger noch nicht gewählt, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die von einem Vizepräsidenten einberufen wird, ein neues Präsidium, dessen Amtsperiode mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres endet. Scheidet ein Vizepräsident aus dem Amt aus, bleibt das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig. Näheres regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

(4) Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss bis zu drei Vertreter von Mitgliedsunternehmen kooptieren. Die Kooptierten sind kein Vorstand im Sinne des Vereinsrechts. Die Kooptation endet jedenfalls mit Ablauf der Amtszeit des Präsidiums. Ein Stimm- und

generelles Anwesenheitsrecht bei Sitzungen des Präsidiums oder der Verbandskonferenz besteht nicht.

(5) Auf Vorschlag des Präsidiums können ehemalige Präsidenten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Mitgliederversammlung kann den Titel „Ehrenpräsident“ wieder entziehen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 84 Absatz 3, Satz 1 und 2 Aktiengesetz vorliegt. Ehrenpräsidenten können vom Präsidium mit Aufgaben betraut werden. Die Mitgliedschaft bleibt von der persönlichen Ehrenpräsidenschaft unberührt.

§ 9 (Verbandskonferenz)

(1) Die Verbandskonferenz beschließt über

- a) die Verwendung der im Haushalt vorgesehenen Mittel für die Fachverbände,
- b) die Einrichtung und Auflösung von Fachverbänden
- c) die Änderung der Bezeichnung von Fachverbänden
- d) die Fachverbandsordnung
- e) über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung
- f) über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung
- h) die Nachfolge eines ausgeschiedenen Vorsitzenden des Verbandsgerichts (§ 2 Abs. 2, Satz 3 Verbandsgerichtsordnung).

Die Verbandskonferenz ist ein Bindeglied zwischen Präsidium und Mitgliedern. Sie hat daher die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen verbandspolitischen Fragen zu beraten.

(2) Die Verbandskonferenz bilden die Mitglieder des Präsidiums sowie die Vorsitzenden aller Fachverbände. Die Vorsitzenden können sich durch einen ihrer Stellvertreter vertreten lassen.

(3) Die Verbandskonferenz ist mindestens einmal jährlich vom Präsidenten einzuberufen. Sie ist ebenso einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorsitzenden der im Bundesverband bestehenden Fachverbände dies beantragt. Der Präsident leitet die Sitzungen, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

(4) Jedes Mitglied der Verbandskonferenz hat eine Stimme; Stimmenkumulation ist, auch durch Vertretung, unzulässig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Falle des Absatz 1 Buchst. e) und f) und des § 18 Abs. 1 Satz 2 Verbandsgerichtsordnung sind schriftliche Abstimmungen - auch auf elektronischem Wege - zulässig.

§ 10 (Fachverbände)

(1) Die Mitgliedschaft im Bundesverband beinhaltet nicht automatisch das Recht auf Mitgliedschaft in einem oder mehreren Fachverbänden. Mitgliedschaften in den Fachverbänden sind personengebunden.

(2) Fachverbände in Gründung (i.G.) sind die Vorstufe zu einem Fachverband. Über ihre Einrichtung entscheidet die Verbandskonferenz auf Antrag des Präsidiums.

(3) Voraussetzung für die Einrichtung eines Fachverbandes ist, dass die Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens ein Jahr als Fachverband in Gründung zusammengearbeitet haben. Das Tätigkeitsfeld muss eine angemessene Breite haben und hinsichtlich der Inhalte und der Namensgebung in Bezug auf bereits eingerichtete Fachverbände eine Eigenständigkeit und ausreichende Abgrenzbarkeit genießen. Über den Umfang der personellen Unterstützung eines Fachverbandes durch den Bundesverband entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Fachverbände des Bundesverbandes können sich entsprechend der Fachverbandsordnung eigene Geschäftsordnungen geben mit jeweils eigenen Aufnahme Richtlinien; diese können über die Bedingungen der Aufnahmeordnung hinausgehen.

(5) Fachverbände führen den Namen „BDU-Fachverband ...“. Die Änderung der Bezeichnung für Fachverbände bedarf der Zustimmung der Verbandskonferenz. Für Fachverbände gelten die Bestimmungen der Fachverbandsordnung und diese Satzung.

§ 11 (Arbeitskreise)

Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung zeitlich befristete Arbeitskreise (z.B. Kommissionen, Beiräte, Foren etc.) einrichten.

§ 12 (Geschäftsführung)

(1) Zur Bearbeitung der Aufgabengebiete des Bundesverbandes, insbesondere zur Erledigung der laufenden Geschäfte beruft das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten eine Geschäftsführung, die aus einem oder mehreren Geschäftsführern bzw. Stellvertretern bestehen kann. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

(2) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Präsidenten; sie kann in Bezug auf einzelne Aufgabengebiete einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen werden.

(3) Die Geschäftsführung ist zu streng unparteiischer Tätigkeit verpflichtet. Dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder, insbesondere statistisches Material, hat sie vertraulich zu behandeln.

§ 13 (Verbandsgericht)

Das Verbandsgericht ist berufen zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit oder Verbandszugehörigkeit der Mitglieder, des Bundesverbandes, seiner Organe oder seiner Untergliederungen, zu vertraglichen Schiedsverfahren sowie Beschwerdeverfahren. Näheres regelt die Verbandsgerichtsordnung.

§ 14 (Finanzen)

(1) Der Bundesverband finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen. Das Vermögen des Bundesverbandes muss nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Im Hinblick auf seine mittelfristigen Zielsetzungen soll der Bundesverband über ein ausreichendes Vermögen in Geld oder mündelsicheren Papieren, § 1807 BGB, verfügen.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses sowie die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung wählt dazu jährlich zwei Rechnungsprüfer; diese dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand eines Fachverbandes angehören. Sie tragen der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vor.

Die Konten von Fachverbänden werden innerhalb der Buchhaltung des Bundesverbandes

geführt und können entsprechend der Konten des Bundesverbandes durch die Rechnungsprüfung geprüft werden.

(3) Das Nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 15 (Auflösung)

(1) Die Auflösung des Bundesverbandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder spätestens 30 Tage vorher mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Diese Mitgliederversammlung entscheidet auch, und zwar mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens des Bundesverbandes. Sie wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 16 (ergänzende Bestimmungen)

(1) Die Abstimmungs- und Wahlordnung sowie die Aufnahmeordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit das Registergericht einzelne Satzungsbestimmungen für nicht eintragungsfähig hält, sollen die übrigen Bestimmungen der Satzung Gültigkeit haben und eingetragen werden.